## Pferdeeinstellungsvertrag

zwisch	en Inken Siewert, Mielberg 2, Kropp	(im folgenden Betrieb genannt)		
und		(im folgenden Einsteller genannt)		
§1 – Vertragsgegenstand				
2.	Für die Einstellung des Pferdes Betriebes ein Offenstallplatz zur Nutzung überlassen. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen: 1. Nutzungsüberlassung gem. §1 Abs. 1 2. Lieferung von Stroh (alternativ Späne), Heulage, Kraftfu 3. Füttern zwei mal täglich 4. Bewegen des Pferdes durch Weidegang 5. Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigumöglich, des Einstellers bei Erkrankungen Für die Säuberung der Box / des Offenstallplatzes incl. dritte Fütterung ist der Pferdebesitzer verantwortlich. Die entsprechende Arbeitspläne, welche im Stall ausgehängt si	itter, Mineralfutter, Wasser ing eines Tierarztes und, soweit Paddock und Weide sowie eine s erfolgt gemeinschaftlich durch		
§2 – Vertragszeitraum, Kündigung				
2.	Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbei Er kann spätestens am 3. Werktag des Kalendermona Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schrift Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfigekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesonderer 1. der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 2. die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wieder Anmahnung schwerwiegend verletzt wird.  Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in fallenden Verrichtungen betraut hat.	ts für den Ablauf des gleichen ftform. rist nur aus wichtigem Grund vor, wenn Monat im Rückstand ist; rholt oder – auch ohne vorherige Verhalten einer Person, die der		
§3 – Pensionspreis				
<ul><li>2.</li><li>3.</li></ul>	Der Pensionspreis beträgt € monatlich und einm Er ist im voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufend DE85 2175 0000 0163 1376 56 zu zahlen. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des ein Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Beiturg für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit	en Monats auf das Konto IBAN ngestellten Pferdes wird auf den etrieb eine Mahngebühr von 2,50		

# §4 – Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

- 1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
- 2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

### §5 - Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

- Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- 2. Der Einsteller hat dem Betrieb auf Anfrage den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

#### §6 - Hufbeschlag und Tierarzt

- Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.
- 2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

#### §7 - Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

- 1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- 2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Stellplätze an Dritte abzugeben.

## §8 - Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

#### §9 – Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

- 1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.
- 2. Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
- 3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und er nur hieraus und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

# §10 – Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Kropp, den		
(Betriebsinhaber)	(Einsteller)	